



**Gemeinde Dittingen**  
**Schulweg 2, 4243 Dittingen**

Telefon 061 766 25 50

e-mail  
Internet

[gemeinde@dittingen.ch](mailto:gemeinde@dittingen.ch)  
[www.dittingen.ch](http://www.dittingen.ch)



## Reglement über die Ausrichtung von Miezsinsbeiträgen

### Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)	3
B. Anspruchsvoraussetzungen	3
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag	3
§ 3 Einkommensgrenze	3
§ 4 Vermögensgrenze	3
C. Berechnungsgrundlagen	3
§ 5 Hypothetisches Einkommen	3
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	3
D. Vollzugsbestimmungen	3
§ 7 Zuständigkeit	3
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Auszahlung	4
§ 10 Rechtsmittel	4
E. Schlussbestimmungen	4
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 12 Inkrafttreten	4

Status: Zur Genehmigung  
Autor: Gemeindeverwaltung Dittingen  
Datum: 13.05.2024



**Dokument Information****Versionen**

---

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	15.05.2024	Gemeindeverwaltung
Vorprüfung	28.05.2024	FKD Kantonales Sozialamt
Genehmigt	10.06.2024	Gemeinderat
Genehmigt		Gemeindeversammlung
Genehmigt		FKD BL

---

---

# Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittingen beschliesst, gestützt auf § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup> folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

## B. Anspruchsvoraussetzungen

### § 2 Mietzinshöchstbeitrag

<sup>2</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

<sup>3</sup> Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

### § 3 Einkommensgrenze

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

### § 4 Vermögensgrenze

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

## C. Berechnungsgrundlagen

### § 5 Hypothetisches Einkommen

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensum, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- |  |       |
|--|-------|
| a. Vor obligatorischer Einschulung:    | 0 %   |
| b. Ab obligatorischer Einschulung:     | 50 %  |
| c. Ab Eintritt in die Sekundarstufe:   | 80 %  |
| d. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: | 100 % |

<sup>3</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

### § 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

## D. Vollzugsbestimmungen

### § 7 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

<sup>4</sup> SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt rückwirkend am ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 6 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

### **§ 9 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

### **§ 10 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über Mietzinsbeiträge vom 8. Dezember 1997 aufgehoben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024**

Charlotte Bickel  
Gemeindepräsidentin

Claudia Lipski  
Gemeindeverwalterin

### **Genehmigt durch die**

Finanz- und Kirchendirektion  
des Kantons Basel-Landschaft

mit Entscheid vom XX.XXXX.2024